

1. Änderungssatzung zur

Satzung

des Wasserverbandes Lausitz

zur mobilen Entsorgung

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; des § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 G v. 07.08.2013 I 3154; der §§ 1, 2 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], ist diese Änderungssatzung am 27.11.2014 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Artikel 1:

Der § 1 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Wasserverband Lausitz, nachfolgend WAL bzw. Verband genannt, obliegt die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen auf den nicht schmutzwasserseitig erschlossenen Grundstücken, alle im Folgenden „Grundstücksentsorgungsanlagen“ genannt.

Artikel 2:

Der § 2 (5) wird wie folgt neu gefasst, (12) wird ergänzt:

§ 2 Begriffe

- | | |
|-----------------|--|
| (5) Klärschlamm | Ist separierter bzw. nichtseparierter Fäkalschlamm aus der Abwasserbehandlung auf dem Grundstück. Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Der Fäkalschlamm aus der biologischen Behandlung unterliegt der Andienungspflicht an den WAL, sofern dies in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis so geregelt ist. Die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe unterliegt nicht der Grundgebührenpflicht. |
| (12) Entsorgung | Ist die Abfuhr, d. h. Aufnahme und Transport der Inhaltsstoffe aus der Grundstücksentsorgungsanlage zur ordnungsgemäßen Behandlung in den als öffentliche Einrichtung betriebenen Verbandskläranlagen. |

Artikel 3:

Der § 10 (3) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht

- (3) Für die Abfuhr des Abwassers wird eine Transport- und Anfahrtgebühr erhoben, in der die mengenabhängigen Transport- und die Anfahrtkosten eines durch den Verband beauftragten Transportunternehmens enthalten sind. Die Transportkosten als wesentlicher Bestandteil der Transportgebühr werden auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung als Solidarpreis ermittelt. Für die Entsorgung des Klärschlammes wird eine Entsorgungsgebühr erhoben, die die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes beinhaltet.

Artikel 4:

Der § 11 (2) wird wie folgt neu gefasst, Absatz (4) ergänzt:

§ 11 Gebührenmaßstab

- (2) Die Transportgebühr bemisst sich als mengenabhängige Gebühr nach der an der Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellten abgepumpten Menge zuzüglich einer Anfahrtgebühr je notwendiger Anfahrt. Die Berechnungseinheit für die Transportgebühr ist ein halber Kubikmeter (m³).
- (4) Gebührenmaßstab für die Entsorgung des Klärschlammes ist der Entsorgungsvorgang bis zu einer Schlammmenge von 1,5 Kubikmetern. Anfallende Mehrmengen werden als Transportgebühr nach Absatz (2) ohne Anfahrtgebühr zuzüglich einer Behandlungsgebühr für Klärschlamm abgerechnet. Der Maßstab für Mehrmengen ist ein halber Kubikmeter.

Artikel 5:

Der § 12 (3) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Gebührensatz

- (3) Die Höhe der Gebühren für den Transport von Abwasser und die Entsorgung von Klärschlamm sowie die weiteren Entsorgungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 6:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Senftenberg, den 27.11.2014

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Anlage 1 zum § 12 Absatz (3)
zur 1. Änderungssatzung der
„Satzung des Wasserverbandes Lausitz
zur mobilen Entsorgung“

Transportgebühr für die Abwasserentsorgung,
Entsorgungsgebühr Klärschlamm und
weitere Entsorgungsmodalitäten

A. Transportgebühr

1. Nach oben genannter Satzung erhebt der Wasserverband Lausitz für den Transport von Abwasser aus Sammelgruben eine mengenabhängige Transportgebühr in Höhe von

5,60 € je Kubikmeter entsorgtem Abwasser
(2,80 € je 0,5 Kubikmeter entsorgtem Abwasser)

zuzüglich einer Anfahrtgebühr je Anfahrt in Höhe von

- a. Grundstücke ohne Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung

20,00 € bei Einzelentsorgung
18,00 € bei Dauerauftrag

- b. Grundstücke mit Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung

12,00 € bei Einzelentsorgung
10,00 € bei Dauerauftrag

2. Bei Überschreitung der Schlauchlängen von 25 m werden je 5 Meter Mehrlänge mit 10,56 € berechnet (bis max. 30 m möglich).
3. Für schwer zugängliche Zufahrten und erheblichen zeitlichen Mehraufwand werden zusätzlich zur Anfahrtgebühr nach Punkt 1 15,84 € je Anfahrt berechnet.

Diese zusätzliche Gebühr ist dann gegeben, wenn abweichend zu den üblichen Fahrzeugen ein kleineres Spezialfahrzeug zum Einsatz kommen muss oder die Anfahrt nur durch aufwendiges Manövrieren mit notwendiger Einweisung möglich ist.

B. Entsorgungsgebühr Klärschlamm

1. Die Gebühr für die Schlamm Entsorgung beträgt bis zu einer Maximalmenge von 1,5 Kubikmetern je Entsorgungsvorgang 54,67 €.
2. Mehrmengen werden mit 23,46 € je Kubikmeter Klärschlamm bzw. 11,73 € je halber Kubikmeter zusätzlich zur Entsorgungsgebühr nach Ziffer 1 berechnet.

C. Abfuhrmodalitäten

1. Kunden können mit dem Verband eine Vereinbarung über einen regelmäßigen Abfuhrzyklus (Dauerauftrag) abschließen.
2. Im übrigen melden Kunden ihren Bedarf telefonisch, per Fax oder E-Mail, mindestens 7 Werktage vorher beim Verband an, der den Abfuhrtermin bekannt gibt.
3. Zuschläge für
 - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 - Einsatzzeit Notdienst
 - Einsatzzeit Notdienst Sonn- und Feiertage

In den o. g. Eilfällen erfolgt die telefonische Terminvereinbarung und die Abrechnung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01.04.2015 in Kraft.